

**Benützungsbegrenzungen für Luftfahrzeuge
(Anhang 1 zum Betriebsreglement für den Flughafen
Zürich)
(Änderung)**

(vom 30. November 1994)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Benützungsbegrenzungen für Luftfahrzeuge (Anhang 1 zum Betriebsreglement für den Flughafen Zürich) vom 19. August 1992 werden wie folgt geändert:

§ 2 a. Abflüge von Unterschallstrahlflugzeugen mit einer Lärmzulassung gemäss den Normen des Kapitels 2 des zweiten Teils im ersten Band des Anhangs 16 zum Übereinkommen über die internationale Zivilluftfahrt, 2. Ausgabe (1988), sind lediglich von 9.00 bis 19.00 Uhr gestattet.

Generelle
Abflug-
beschränkung
für Kapitel-
2-Flugzeuge

II. Diese Änderung tritt mit dem Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 30. November 1994

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:
Lang

Der Staatsschreiber:
Roggwiller

Vom Bundesamt für Zivilluftfahrt genehmigt am 8. März 1995